

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für WEHA®-Mietschalungssysteme

– Stand 2012 –

## Angebot, Vertragsabschluss und Preisstellung

Unsere Angebote sind freibleibend und nur dann für eine bestimmte Frist verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Änderungen gegenüber dem Angebot, die sich bei der technischen Ausarbeitung ergeben, werden zu den Einheitspreisen berechnet.

Der Mietvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Als Vertragsinhalt gilt nur das, was schriftlich in der Auftragsbestätigung niedergelegt ist, soweit der Mieter nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung des Auftraggebers ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, falls nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Auftragsbestätigung, schriftlich widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei uns maßgebend. Fehlt eine Auftragsbestätigung, gilt als Vertragsbestätigung die Abholung und Auslieferung der Mietgegenstände. Werden nach Vertragsabschluss Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir – auch bei frachtfreier und/oder verzollter Lieferung – berechtigt den Preis entsprechend zu ändern.

Die Berechnung erfolgt zu dem am Tag der Lieferung und bei Abrufaufträgen zu den bei Fälligkeit der Abnahme gültigen Preise. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Preise grundsätzlich Nettopreise, d. h. ohne Mehrwertsteuer. Preisänderungen werden ausdrücklich vorbehalten. Unsere Preise gelten ab Werk Niederbayern, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Nebengebühren, wie Verpackung, Versicherungen und Montagen, sind in unseren Preisen nicht enthalten und vom Besteller zu tragen. Einkaufsbestellungen eines Bestellers, die von unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, sind für uns nur dann bindend, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Desgleichen bedürfen mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen, die mit unseren Mitarbeitern sowie mit unseren Vertretern getroffen werden und von unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## Lieferung, Abnahme und Rückgabe

Lieferzeit ohne Gewähr, vorbehaltlich Fabrikations- und Liefermöglichkeiten ab dem mit der Auslieferung des Auftrages betrauten Werk oder Lager. Angegebene Liefertermine sind nur als annähernd zu sehen. Aus der Nichteinhaltung der Liefertermine kann der Mieter keinerlei Ansprüche oder Rechte herleiten; insbesondere ist er nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Mietvertrag zurückzutreten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung ist als in sich abgeschlossenes Geschäft anzusehen und unterliegt als solches den vorliegenden Bedingungen. Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht verschuldete Ereignisse, ferner Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen sowie diesen gleichzusetzende Umstände entbinden uns nicht nur von der Einhaltung der Liefertermine, sondern geben uns auch das Recht, vom Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Mieter steht dieses Recht nicht zu. Der Versand erfolgt mit unseren Papieren und unserem Absender, wenn uns nicht rechtzeitig vor Versand vollständige Versandpapiere zur Verfügung gestellt werden.

Der Versand erfolgt auch bei vereinbarter Frankolieferung auf Gefahr des Bestellers. Transportversicherung wird nur auf schriftliche Weisung und auf Kosten des Mieters abgeschlossen. Mit Übergabe der Ware an den/die Frachtführer haben wir den Vertrag erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgangsfracht von uns getragen wird. Schäden beim Transport sind dem Frachtführer beim Entladen der Ware unverzüglich schriftlich zu melden. Beanstandungen sind vor oder mindestens während der Entladung oder beim Empfang der Ware durch Drahtbescheid oder Fernsprecher mit schriftlicher Bestätigung geltend zu machen. Festgestellte Bruchschäden bei Beförderung durch werkseigene oder private LKW's sind durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen. Die Frachtkosten für Hin- und Rücktransporte gehen zu Lasten des Mieters. Ausgenommen bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage des Vermieters.

Wenn uns keine begründeten Einwände schriftlich gemeldet werden, gilt die Ware mit der Auslieferung als abgenommen. Rücksendungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme einer Lieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Sollte zu einem vereinbarten Abholtermin von der uns bestellte LKW zur Rücklieferung der Mietware vom Mieter bzw. der Baustelle nicht beladen werden, hat der Mieter eine Ausfallfracht in voller Höhe für einen kompletten Zug an den Vermieter zu zahlen.

Kosten und Schäden, die durch Nichtabnahme bzw. verspätete Abnahme entstehen, gehen zu Lasten des Annahmeverweigernden bzw. Kunden ohne Rücksicht auf den Grund der Annahmeverweigerung. Rücksendungen gelieferter Waren erfolgen nur auf den von uns bestimmten Lagerplatz und werden ohne vorherige Genehmigung des Vermieters nicht angenommen. Das Transportrisiko für die Rückware trägt der Absender auch dann, wenn Rückführung durch LKW des Vermieters erfolgt.

Kosten für verspätete Abnahme der Ware insbesondere für Bereitstellung, Einlagerung, Zwischenlagern und Umräumen sind vom Kunden zu tragen.

Lehnt der Mieter die Abnahme bestellter Ware ab oder kommt er einer ihm gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als solchen können wir mindestens 20 % des vereinbarten Preises fordern, soweit der Mieter nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe dieser Pauschale entstanden ist. Bei Nachweis höheren Schadens können wir diesen beanspruchen. Gerät der Mieter in Ab- und/oder Annahmeverzug sind wir berechtigt, die zu liefernden Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters bei einem Spediteur oder Lagerhaus einzulagern. Für eine Lagerung bei uns können wir ein angemessenes Entgelt verlangen.

Die WEHA®-Rundschalungselemente werden lediglich auf den 1. Radius eingestellt angeliefert. Weitere Radien werden bauseits vom Kunden eingestellt. Die Ankerlöcher werden bauseits gebohrt! Bei Rücklieferung ist der Kunde verpflichtet einen Rück-Lieferschein auszustellen und der Ware mitzugeben! Bei Zuwiderhandlung kann von uns der Empfang abgelehnt werden, bzw. für eine ordnungsgemäße Überprüfung der Ware auf Vollständigkeit und Zustand nicht garantiert werden. Die Berechnung der zusätzlich anfallenden Kosten wegen fehlendem Rück-Lieferschein behält sich der Vermieter vor. Die vollständige Rückgabe der Mietgegenstände hat der Mieter durch den Rück-Lieferschein zu beweisen.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass gemietete und gekaufte Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Im Falle der Vermischung von Miet- und Kaufgegenständen trägt der Mieter die Beweislast dafür, welche der vermischten Gegenstände Miet- und welche Kaufgegenstände sind. In Zweifelsfällen sind wir berechtigt, aus den vermischten Gegenständen nach eigener Wahl diejenigen zu bezeichnen bzw. auszusuchen, die als vermietet anzusehen sind und deren Herausgabe nach beendetem Mietverhältnis zu verlangen.

## Technische Beratung

Unser Büro unterbreitet Vorschläge für die Ausführung von Schalungen und Schalarbeiten. Diese technische Beratung wird nach bestem Wissen gegeben. Jede Haftung für Mängel an diesen technischen Ausarbeitungen wie auch für dadurch etwa im und am Bauwerk entstehende Schäden wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausarbeitungen sind vom Unternehmer bzw. Besteller verantwortlich zu prüfen. Die Gewichte der angegebenen Gegenstände sind nach bestem Ermessen angegeben, jedoch ohne Verbindlichkeit. Für

die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw. verbleibt die Verantwortung in jedem Falle beim ausführenden Unternehmer.

Werden vereinbarte Einweisungstermine vom Kunden nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt die Kosten für die zusätzliche Anreise des Schalungsrichtmeisters in Rechnung zu stellen.

## Mietpreise und -angebote, Mietdauer

Falls schriftlich nicht anders vereinbart, gelten unsere Angebote mit allen technischen und kaufmännischen Bestandteilen unverbindlich und freibleibend. Proben und Muster bleiben Eigentum des Vermieters. Die Mietpreise werden von uns in EUR pro Monat abgerechnet; jeder angefangene Monat wird, falls nicht anders vereinbart, voll abgerechnet. Die Ausstellung der Mietrechnung erfolgt mit der Verladung der Ware und wird immer im voraus für einen Mietmonat abgerechnet. Auch bei Auslieferungen in Teilpartien ist Mietbeginn immer der Tag der ersten Verladung bzw. Abholung.

Falls wir den Mietsatz allgemein ändern, sind wir berechtigt diesen ab Änderungstag zu berechnen und weiterzugeben. Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Mietpreise gelten in jedem Falle ab Lieferwerk bzw. Auslieferungslager ohne Verpackung. Erforderliches Verpackungsmaterial wird von uns berechnet und nicht zurückgenommen. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag des bestätigten Liefer- bzw. Abholtermines, spätestens am dem Tag der Verladung bzw. Abholung und reicht bis spätestens zum Ende der bestätigten Mietdauer und längstens bis zu dem Tage, an dem die Mietware mit allem Zubehör auf dem von uns bestimmten Lagerplatz an uns übergeben wird; jedoch wird bei einer kürzeren Mietzeit als 30 Tage ein voller Monat berechnet und bei einer längeren Mietzeit jeder angefangene Monat voll abgerechnet.

Bei verschobenem bzw. geändertem Liefertermin durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt die bestätigte Miete voll zu berechnen.

Auslieferungs- und Rücklieferungstag sind volle Miettage. Die Mietzeit kann auf Wunsch, nach Bestätigung des Vermieters, verlängert werden. Einwände über den Nichteinsatz oder nur teilweisen Einsatz und sogenannte Freiverfügbarstellungen berechtigen nicht zur Kürzung der Mietdauer bzw. des Mietpreises.

Wir sind zur sofortigen Kündigung des Vertrages und zur Rücknahme der Mietware berechtigt:

- wenn der Mieter mit der Zahlung des fälligen Mietbetrages in Verzug gerät,
- wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters zu mindern geeignet sind,
- wenn die Mietware und das Zubehör nicht sachgemäß, nicht unseren Vorschriften entsprechend eingesetzt, sowie nicht gepflegt wird.

Die entstehenden Kosten trägt der Mieter.

## Zahlung

Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug von Skonto fällig. Der Mieter gerät automatisch mit Beginn des 7. Tages nach Rechnungsdatum in Verzug. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet, ohne dass es einer in Verzugsetzung bedarf. Werden die Zahlungsfristen um mehr als 2 Wochen überschritten, so werden die Forderungen des Vermieters aus sämtlichen erfolgten und noch zu erfolgenden Lieferungen sofort fällig, auch wenn teilweise andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Mieters für Kreditgewährung nicht geeignet sind, ist der Vermieter berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Erfolgt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Fristen laufen nicht oder verlängern sich entsprechend, wenn der Besteller ihm obliegende Verpflichtungen, insbesondere An- / oder Zahlungen nicht fristgerecht erbringt. Maßgebend ist das Datum der Gutschrift auf unserem Konto.

Wechsel nehmen wir für Mietgeschäfte nicht an.

## Gewährleistung

Wir garantieren für gute Qualität und einwandfreie Verarbeitung der gelieferten Ware. Die WEHA®-Rundschalungselemente werden überwiegend mit Schalungsplatten der Firma Westag & Getalit AG (Betoplan) beplankt, die nach DIN 18202/3, Zeile 5 für alle glatten Betonoberflächen geeignet sind. Besondere Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich erfolgt. Die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nachweislich fehlerhafte Ware wird von uns, unverzüglich schriftliche Mängelanzeige vorausgesetzt, unentgeltlich ersetzt oder nachgebessert. Der Besteller hat das Recht, Ansprüche aus versteckten Mängeln innerhalb von einem Monat, vom Zeitpunkt des Versandes der Ware ab gerechnet, geltend zu machen. Mängel sind uns durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Beanstandungen (Mängelrügen) werden von uns nur berücksichtigt, wenn der Mieter sie innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitteilt. Vor Begutachtung dieser durch uns bzw. durch einen von uns beauftragten Sachverständigen, werden keine Kosten für zusätzliche Aufwendungen anerkannt. Für nachgewiesene mangelhafte Mietteile haben wir die Wahl Ersatz kostenlos zu liefern oder die Miete für die Dauer der Nichtverwendbarkeit des Mietgutes auszusetzen. Jeder weitere Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungen setzen die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Mieters voraus. Für gelieferte fremde Erzeugnisse wird nur in dem Umfang der Gewährleistung des betreffenden Unterlieferanten gehaftet. Ein Streit hierüber ist bis zur Klärung der Frage zwischen Lieferant und seinem Unterlieferanten auszusetzen. Schäden, welche durch Konstruktions-, Material- und Arbeitsfehler oder mangelhafter Montage an Personen oder dem Vermieter fremdem Eigentum entstehen, sind im besonderen von Ersatzansprüchen ausgeschlossen.

Beansprucht der Mieter für schadhafte Teile Gewährleistung, so hat er diese Teile auswechseln zu lassen. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn aus irgendwelchem Grund der Mieter selbst oder durch einen fremden Monteur sich an der Ware zu schaffen macht, Reparaturvornahme versucht oder dergleichen. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung sowie auf Schadensersatz irgendwelcher Art insbesondere auf entgangenen Gewinn oder Wiedererstattung der unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme der Verwendung der fehlerhaften Stücke dem Mieter erwachsenen Kosten ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art wie z. B. Vergütung von Schäden oder andere Kosten sind ausgeschlossen. Auf Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie auf die Aufrechnung von Gegenansprüchen jeder Art verzichtet der Mieter ausdrücklich. Die Ansprüche aus dem Mietvertrag sind seitens des Mieters ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht übertragbar.

Voraussetzung für jede Gewährleistung ist:

- dass nachgewiesenermaßen unsere Mietware nur unseren Vorschriften gemäss eingesetzt und auf keinen Fall die in unseren Belastungstabellen genannten Werte überschritten wurden,
- dass der Mieter seinen Vertragsverpflichtungen uns gegenüber voll nachgekommen ist.

## Sorgfalt und Haftung des Mieters

Alle tragenden Teile, insbesondere Schalungsträger, dürfen nur nach den auf Anforderung zur Verfügung stehenden Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt werden. Diese Tabellen und statischen Werte sind vom Mieter bei uns anzufordern und eigenverantwortlich anzuwenden. Die jeweiligen Betriebsanleitungen sind genau zu befolgen. Treten Schäden irgendwelcher Art auf, obliegt dem Mieter der Beweis dafür, dass die Schäden trotz Einhaltung der oben aufgeführten Verpflichtungen und der üblichen Bauvorschriften entstanden sind.

Der Mieter haftet für die Dauer der Miete gegenüber dem Vermieter:

- für sachgemäße Behandlung, Zerlegung, Lagerung und Pflege der Mietware,
- für zufällige oder durch höhere Gewalt verursachte Beschädigung oder Vernichtung, insbesondere für Feuer- und Wasserschäden und für Diebstahl.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietware in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand an den Vermieter zurückzugeben.

Beim Gliedergurt ist die Schalung geradegestellt, in Elementen à 10 Leimhölzer, in der Gliederanordnung oben – unten – oben usw., wie angeliefert (s. Bild unten), zurückzugeben. **Wichtig: beginnend mit dem 1. Glied oben.** Ebenso sind die Elementverbindungen, bestehend aus einem Bolzen und jeweils zwei Justierschrauben mit Klemmplatten, wieder zusammengesteckt in einer Kiste zurückzuliefern.

Die Teleskopbride-Rundschalung ist zerlegt und mit Muttern, Bügeln und Lochplatten auf Paletten oder in Kästen zurückzugeben.

Die fertigmontierten WEHA®-Rundschalungselemente werden wie angeliefert auf den Radius eingestellt zurückgeliefert.

Beschädigte oder verlorene Mietware einschließlich Zubehör muss vom Mieter käuflich erworben werden. Es gilt der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschädigung bzw. des Verlustes gültige WEHA®-Verkaufspreis der Ware. Die Kosten für notwendige nachträgliche Reinigung gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso die Arbeitskosten für das Geradestellen und den Zusammenbau zu 10er-Elementen. Der Mieter darf das Mietgut weder anderweitig vermieten noch ausleihen. Der Vermieter ist bei Verstößen gegen diesen Vorbehalt berechtigt, Schadenersatzansprüche für alle sich hieraus ergebenden Forderungen zu stellen. Entstehen durch vertragswidrige Handlungen des Mieters, etwa durch Verfügung über unser Eigentum, Ansprüche des Mieters gegen Dritte, so werden diese Ansprüche schon jetzt an uns abgetreten.

Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Hoheitsakte, Ausübung des Vermieterpfandrechtes oder ähnliche Maßnahmen Rechte an der Mietware geltend machen oder das Eigentum und/oder den mittelbaren Besitz an der Mietware beeinträchtigen oder gefährden,
- ein Vergleichs- und Konkursverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt oder eröffnet wird, oder ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird,
- er seine Zahlungen eingestellt hat,
- ein Verkauf der Firma des Mieters beabsichtigt ist bzw. stattfindet.

#### Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wird von uns gelieferte Ware durch den Besteller in Bauwerke eingebaut, so werden bereits jetzt die Forderungen des Bestellers an den Bauauftraggeber für den Fall einer nicht rechtzeitigen Bezahlung bis zur vollen Höhe des Wertes der gelieferten Ware an uns abgetreten, und zwar gleichgültig ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung,

Verbindung oder Vermischung, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer vermietet wurde. Für den Fall des Zahlungsverzuges gestattet der Besteller ausdrücklich, dass die Ware von uns oder einer hierzu bevollmächtigten dritten Person ohne einen Vollstreckungstitel abgeholt wird. Bei Pfändung ist dem Vollstreckungsbeamten von dem Eigentumsvorbehalt Kenntnis und uns durch eingeschriebenen Brief Nachricht zu geben und notfalls alle zum Schutz unseres Eigentums erforderlichen Schritte zu unternehmen. Uns entstehende Interventionskosten trägt der Mieter. Bei Konkurseröffnung ist dem Konkursverwalter mitzuteilen, dass die von uns gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde und aus der Konkursmasse auszusondern ist. Der Mieter darf die Ware erst nach vollständiger Bezahlung weiterverkaufen oder vermieten. Eine Abtretung an dritte Personen ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis gestattet.

#### Sonstiges

Der Nachbau oder die Nachahmung von Artikeln, die durch uns geliefert werden, ist weder für den eigenen Bedarf noch für gewerbliche Zwecke ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung statthaft, und zwar auch dann nicht, wenn für diese Artikel kein gewerblicher Rechtsschutz (Patente, Gebrauchsmuster o.ä.) besteht. Pläne und Zeichnungen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder veräußert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Vertrag zwischen dem Mieter und uns, einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Teilen verbindlich.

Als Erfüllungsort wird für die Verpflichtung beider Vertragsteile D-68167 Mannheim vereinbart.

Als Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten wird Mannheim vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Mannheim wird als Gerichtsstand auch für Scheckklagen ohne Rücksicht auf den Zahlungsort dieser Papiere vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN- und EU-Rechtes finden keine Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen geschlossener Verträge und Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Telefongespräche und mündliche Absprachen haben nur Gültigkeit soweit sie schriftlich bestätigt und ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird.

Sollte sich eine der ausdrücklich vereinbarten Vertragsbedingungen oder eine Klausel dieser AGB ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so soll der übrige Vertrag gleichwohl Bestand haben. Statt der ganz oder teilweise unwirksamen Vertragsbestimmung oder Klausel gilt eine deren wirtschaftlichem Sinn am nächsten kommende wirtschaftliche Regelung, sonst die gesetzlichen Vorschriften.

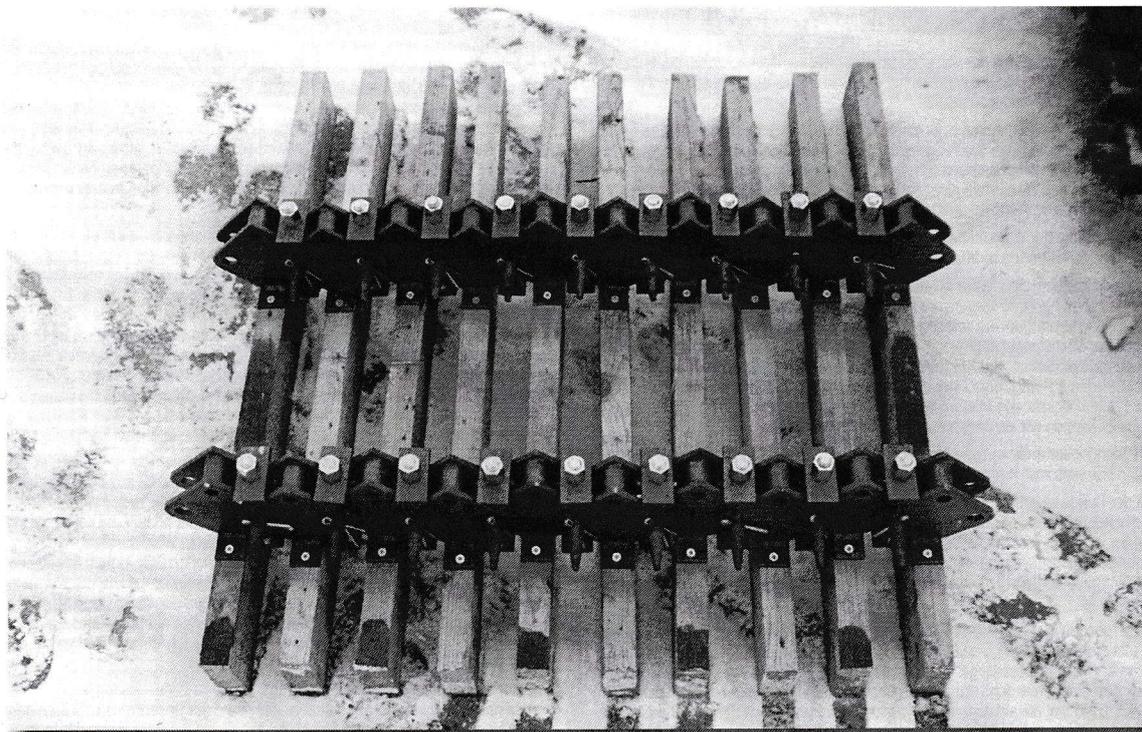
## WEHA®-Gliedergurt-Systemanordnung

### Bei Rücklieferung bitte beachten!

Rücklieferung wie Anlieferung: Elemente wieder geradegestellt. Je 10 Leimhölzer in einer Reihe.

Anordnung: oben – unten – oben – unten – oben usw.

Das Zubehör: 1 Bolzen mit jeweils 2 Justierschrauben und Klemmplatten zusammengesteckt



**WEHA®**  
SCHALUNGSSYSTEME

**HOHENADEL GmbH**

Postfach 10 15 30 · D-68015 Mannheim

Tel. 06 21/33 10 33 · Fax 06 21/33 10 35

www.weha-hohenadel.de · info@weha-hohenadel.de